



Zahl: BILDUNG/019/2022, erstellt am 22.12.2022

Kommunalabgabe Zweitwohnsitz Verordnung der Stadtgemeinde Hallein

§ 1 – Ausschreibung

Die Stadtgemeinde Hallein erhebt bzw schreibt eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

§ 2 – Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den angefangenen Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 – Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe gemäß § 1 Abs 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz, LGBl 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird, pro Kalenderjahr für Wohnungen mit einer Nutzfläche:

bis 40 m ²	EUR 260,00
über 40 bis 70 m ²	EUR 455,00
über 70 bis 100 m ²	EUR 650,00
über 100 bis 130 m ²	EUR 845,00
über 130 bis 160 m ²	EUR 1.040,00
über 160 bis 190 m ²	EUR 1.235,00
über 190 bis 220 m ²	EUR 1.430,00
über 220 m ²	EUR 1.625,00

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Z 1, §§ 3 bis 8 Sbg Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz – ZWAG, LGBl 71/2022 iVm § 22 Sbg Gemeindeordnung 0219, LGBl 9/2020, zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

Anzeigeformular und Erläuterungen gemäß § 8 Abs 2 ZWAG sind beim Stadamt sowie unter www.hallein.gv.at erhältlich.

Für die Gemeindevertretung:

Beschluss vom 15.12.2022

Der Bürgermeister:

Alexander Stangassinger

An der elektronischen Amtstafel kundgemacht von 27.12.2022 bis 11.01.2023